

Europäischer Wirtschaftsverlag Aktiengesellschaft in Berlin. —
Bilanz per 31. Dezember 1922.

	Aktiva.	M	S
Kassakonto	106 551	23	
Bankkonto	213 597	55	
Verlagsrechtkonto	1 477 426	37	
Inventarkonto	186 984	60	
Debitoren	3 779 998	60	
Gewinn- und Verlustkonto	396 121	83	
	6 160 680	18	
	Passiva.	M	S
Kapitalkonto	800 000	—	
Kreditoren	5 360 680	18	
	6 160 680	18	

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1922.

	Verlust.	M	S
Vortrag 1921	166 635	44	
Herstellung und Umlosten	4 530 771	75	
	4 697 407	19	
	Gewinn.	M	S
Abonnement und Anzeigen	4 301 285	36	
Verlust	396 121	83	
	4 697 407	19	

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 155 vom 6. Juli.)

Der kommende Tag, Aktiengesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher und geistiger Werte in Stuttgart. —
Bilanz per 31. Dezember 1922.

	Besitz.	M	S	M	S
1. Grundstücke 1921	1 830 650	65		2 082 921	85
Zugänge 1922	252 271	2			
2. Gebäude 1921	5 960 405	22			
Zugänge 1922	29 199 397	16		35 159 802	38
3. Inventar 1921	1 495 466	14		5 561 631	11
Zugänge 1922	4 066 164	97			
4. Maschinen 1921	3 894 244	08			
Zugänge 1922	20 279 336	03		24 173 580	11
5. Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate	194 492	257			
6. Landwirtschaft	8 371	970			
7. Beteiligungen	20 328	158			
8. Kasse, Wechsel, Bankguthaben u. Wertpapiere	59 804	821			
9. Debitoren	189 606	245			
	539 581	388			
			75		
	Schulden.	M	S	M	S
1. Stammaktien	68 000 000	—			
Vorzugsaktien mit 25 fachem Stimmrecht	2 000 000	—		70 000 000	—
2. Gez. Reisefonds 1920	30 000	—			
Gez. Reisefonds 1921	320 000	—			
Zugang durch Agio aus der III. Emission	56 650 000	—		57 000 000	—
3. Ordentlicher Erneuerungsfonds 1921 (gez. Abrechnungen)	1 295 543	21			
Zurweisungen für 1922	11 163 477	70		12 459 020	91
4. Darlehen	2 699 904	91			
5. Hypotheken	2 500 606	59			
6. Kreditoren einschl. Steuerreserven	323 320	981	01		
7. Warenabzüge	34 945	857	15		
8. Noch nicht erhobene Dividende	16 000	—			
9. Gewinn	36 639 018	18			
	539 581	388			
			75		

Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 1922.

	M	S		M	S
Erneuerungsfonds:			Gewinnvortrag	276 483	96
2% Gebäude	703 196	04	Bruttogewinn	47 526 011	92
15% Inventar	834 244	66			
15% Maschinen	3 626 037	—			
beif. auf Maschinen	6 000 000	—			
	11 163 477	70			
Reingewinn	36 639 018	18			
	47 802 495	88			

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 155 vom 6. Juli 1923.)

Hygiene-Ausstellung in München. — Die Turn- und Sportausstellung München 1923 gibt ein Bild des in dem Streben nach Erfülligung unseres Volkes Erreichten. Im Anschluß daran verdient die Hygiene-Ausstellung besondere Beachtung, die von der »Gesundheitswacht«, Verlag und Lehrmittelhandlung A.-G., München, in Verbindung mit dem Bayerischen Arbeitermuseum, Mün-

chen, dem Deutschen Hygiene-Museum, Dresden, und dem Verlag Paul Göhre, Leipzig, in einem der Turnausstellung benachbarten Raum veranstaltet ist. Eine Reihe von Wandtafeln von Meinhold, Lutz und Eschner zeigen dem besuchenden Turner und Sportsfreund, wie wichtig es für ihn ist, bei Unglücksfällen sachgemäße erste Hilfe leisten zu können. Eine zweite Abteilung führt uns auf prächtigen anatomischen Wandtafeln des Deutschen Hygiene-Museums, Dresden, und des Verlags Paul Göhre, Leipzig, den Aufbau des menschlichen Körpers vor. Zum Teil ergänzt werden die Tafeln durch anatomische Präparate des Deutschen Hygiene-Museums und durch Röntgenreliefs der Deutschen Hochbildgesellschaft, München. In »10-Gebote«-Tafeln und anderen eindrücklichen Bildern bedeutender Künstler werden uns durch die »Gesundheitswacht« die wichtigsten Regeln zur Pflege der Gesundheit vor Augen geführt. Eine eigene Abteilung ist den wichtigsten Volkskrankheiten, vor allem der Tuberkulose und Syphilis, ferner der Bekämpfung des Alkoholismus gewidmet. Wandtafeln und Schriften der »Gesundheitswacht«, besonders die wichtigen und ausfrüttelnden Plakate von Sidonie Springer, anatomische Präparate des Bayerischen Arbeitermuseums geben ein anschauliches Bild von diesen Volksplagen. So ist auf kleinem Raum durch die Initiative der »Gesundheitswacht«, München, in dem Rahmen des Turn- und Sportfestes eine reichhaltige und gelungene Hygiene-Ausstellung zustandegekommen.

Die Tausendmarkstüde. — Im Reichsrat wurde eine Vorlage über Ausprägung von 240 Milliarden Mark in Tausendmarkstücken aus Aluminium angenommen. Wie der Berichterstatter hervorhob, wäre es an sich wünschenswert, derartige Münzen in noch höherem Nennbetrage auszugeben. Wegen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist das aber vorläufig nicht angängig.

Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. — §. Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 24. Juli 1923. —

Auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 27. März 1923 (RGBl. I S. 225) wird bestimmt:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiet 78 000 000 Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 96 000 000 Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiet von mehr als 27 000 000 Mark, im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, von mehr als 34 000 000 Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Vierten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (RGBl. I S. 108) entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Ermäßigung des Lohnabzuges. — Vom 1. August ab werden die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gegenüber den für den Monat Juli geltenden Sätzen wiederum erhöht, und zwar auf das Vierfache. Sie betragen von diesem Zeitpunkt ab:

a) für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau monatlich je 24 000 M (bisher 6000 M), wöchentlich je 5760 M (bisher 1440 M);

b) für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen und jedes nicht über 17 Jahre alte Kind, das eigenes Arbeitseinkommen bezieht, oder sonstige unterhaltungspflichtige Personen monatlich 160 000 M (bisher 40 000 M), wöchentlich 38 400 M (bisher 9600 M);

c) zur Abgeltung der Werbungskosten und sonstigen Abzüge monatlich 200 000 M (bisher 50 000 M), wöchentlich 48 000 M (bisher 12 000 M).

Es bleiben demnach z. B. vom 1. August ab bei einem unverheirateten Arbeitnehmer monatlich 224 000 M, bei einem verheirateten Arbeitnehmer ohne Kinder monatlich 248 000 M, bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern monatlich